

Wiederbeschäftigung nach Eintritt in den Ruhestand oder in die Rente

Allgemeine Hinweise

Inzwischen müssen Lehrkräfte, gestaffelt nach dem Alter, überwiegend bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) arbeiten. Wer trotzdem früher aufhören möchte oder aus gesundheitlichen Gründen nicht weiterarbeiten kann, muss Abschläge in Kauf nehmen (3,6 % pro Jahr). Diese Kürzung kann sich auf 14,4 % (4 x 3,6 % = 14,4 %) summieren, wenn ein Ausstieg mit 63 (Antragsaltersgrenze) geplant ist und der Ruhestand mit 67 beginnt.

Bei der Berechnung der Pension sind die Ausbildungszeiten zu berücksichtigen. Seit 2017 werden allerdings nur noch 885 Tagen anerkannt und es werden kontinuierlich weniger. Die Referendarzeit wird hingegen in vollem Umfang berücksichtigt.

Ab 55 Jahren haben Lehrkräfte das Recht, mithilfe konkreter Pensionsberechnungen, Pensionsprognosen beim Landesamt für Besoldung anzufordern.

Besondere Hinweise für ehemalige verbeamtete Lehrkräfte

Hinzuverdienstgrenze:

Für Beamten:innen im Ruhestand **nach Erreichen der Regelaltersgrenze**, die wieder im öffentlichen Dienst – dann als Tarifbeschäftigte – beschäftigt werden, ist nach § 66 Abs. 13 LBeamtVG die **Hinzuverdienstgrenze** nach geltender Rechtslage **bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt. Die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze wird jetzt bis zum 31.12.2029 verlängert**. Sie müssen nicht mit Abzügen von ihrem Ruhegehalt rechnen.

Für verbeamtete Lehrkräfte, die **vor Erreichen der Regelaltersgrenze** in den Ruhestand getreten sind, **gelten besondere Hinzuverdienstgrenzen**. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu im Bedarfsfall vom Landesamt für Besoldung und Versorgung beraten lassen.

Besondere Hinweise für ehemalige tarifbeschäftigte Lehrkräfte

Hinzuverdienstgrenze:

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze können tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die eine Altersrente beziehen, **in der Regel unbegrenzt hinzuverdienen**.

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die **vor Erreichen der Regelaltersgrenze** in Rente gegangen sind, gibt es **differenzierte Hinzuverdienstregelungen**. Betroffene Lehrkräfte sollten sich hierzu von der Deutschen Rentenversicherung beraten lassen.

Eingruppierung bei Wiederbeschäftigung

Die Eingruppierung erfolgt in der Funktion als Lehrkraft nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L). Beim Ausscheiden und Wiedereinstieg in den Dienst mit einer befristeten Beschäftigung sollte man Folgendes beachten:

- Befindet man sich **nicht länger als sechs Monate im Ruhestand**, so wird man in die **Erfahrungsstufe 6** eingestuft.
- **Bei Unterbrechung** der Tätigkeit **länger als sechs Monate** erfolgt eine Einstufung in **Stufe 3**.
- **Pausiert** man **länger als drei Jahre**, so fällt man in **Stufe 1** zurück.